



Internationale Arbeitskonferenz

113. Tagung, Genf, 2025

► Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld: Addendum

Bemerkungen der Weltgesundheitsorganisation zu den vorgeschlagenen Texten

1. Auf Ersuchen mehrerer Mitgliedsgruppen der IAO, die in den Vorlagen [ILC.112/Bericht IV\(2\)](#) und [ILC.113/Bericht IV\(4\)](#) dargelegt sind, hat das Amt gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz die Weltgesundheitsorganisation (WHO) konsultiert.
2. Die WHO gab Fachkommentare zu der Vorlage [ILC.113/Bericht IV\(3\)](#) ab. Diese enthalten Beiträge von der Abteilung Umwelt, Klimawandel und Gesundheit als sowie von der Abteilung Verwaltung von Bedrohungen durch Epidemie und Pandemie. Da die Bemerkungen nach Ablauf der Frist für die Übermittlung der Antworten eingingen, wurden sie in dieses Addendum der Vorlage ILC.113/Bericht IV(4) aufgenommen.
3. Die Bemerkungen der WHO sind im Folgenden zusammengefasst, zusammen mit einem Kommentar des Amtes, in dem erläutert wird, wie sie sich auf den Text des vorgeschlagenen Übereinkommens und der vorgeschlagenen Empfehlung im Bericht ILC.113/Bericht IV(4) beziehen.

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich (Teil I des vorgeschlagenen Übereinkommens und Teil I der vorgeschlagenen Empfehlung)

4. Die WHO wies darauf hin, dass sich die Definition des Begriffs „biologische Gefahren“ in der Vorlage ILC.113/Bericht IV(3) in erster Linie auf mikrobiologische Gefahren konzentrierte, wodurch andere biologische Gefahren wie Giftschlangenbisse und Allergien durch hochmolekulare organische Stoffe möglicherweise ausgeschlossen würden. Das Amt nimmt dies zur Kenntnis, stellt jedoch fest, dass die bestehende Definition angepasst wurde, um dem Umfang, der vom Ausschuss während seiner ersten Beratung vereinbart wurde, Rechnung zu tragen.
5. Die WHO betonte, dass es von entscheidender Bedeutung sei, Viren in die Begriffsbestimmung aufzunehmen, angesichts ihres Potenzials, Pandemien und Epidemien auszulösen. Das Amt merkt an, dass Viren in Artikel 1 Buchstabe a des vorgeschlagenen Übereinkommens zwar nicht unmittelbar erwähnt werden, in Absatz 2 Buchstabe d der vorgeschlagenen Empfehlung jedoch ausdrücklich als nichtzelluläre mikrobiologische Einheiten aufgeführt sind. Somit sind Viren in der allgemeinen Begriffsbestimmung enthalten.

6. Die WHO empfahl, dass bei der Begriffsbestimmung der Exposition gegenüber biologischen Gefahren ausdrücklich auch kontaminiertes Wasser, Abfälle und Fäkalien einbezogen werden sollten. Das Amt stellt fest, dass diese Faktoren ausdrücklich im erwähnten Begriff „Übertragungswegen“ gemäß Artikel 1 Buchstabe b des vorgeschlagenen Übereinkommens berücksichtigt werden, auf die in Absatz 5 Buchstabe c der vorgeschlagenen Empfehlung näher eingegangen wird.
7. In Bezug auf die Übertragungswege hat die WHO die Bedeutung der durch Vektoren übertragenen Krankheiten hervorgehoben, die durch Stechmücken, Zecken, Fliegen, Flöhe, Läuse und Schnecken übertragen werden. Das Amt stellt fest, dass in Absatz 5 Buchstabe c der vorgeschlagenen Empfehlung, der ausdrücklich Vektoren und andere Überträger einschließt, auf diese Bedenken eingegangen wurde.
8. Die WHO betonte zudem, wie wichtig es ist, zwischen „biologischen Gefahren“ und „biologischen Risiken“ zu unterscheiden, wobei „Risiko“ als eine Kombination aus der Wahrscheinlichkeit und dem Schweregrad definiert wird. Das Amt hat diesen Aspekt nun in Artikel 1 Buchstabe c des vorgeschlagenen Übereinkommens behandelt, in dem der Begriff „biologisches Risiko“ definiert wird.
9. Schließlich empfahl die WHO, Gelbfieber und Dengue-Fieber in die Liste der Infektionskrankheiten mit Relevanz für die berufsbedingte Exposition, insbesondere in tropischen Gebieten, aufzunehmen. Wie das Amt in der Vorlage ILC.113/Bericht IV(4) klarstellte, ist die Liste in Absatz 3 a) der vorgeschlagenen Empfehlung nicht erschöpfend und basiert auf Krankheiten, die in der Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten enthalten sind. Somit können je nach Arbeitsumfeld weitere Krankheiten wie Gelbfieber und Dengue-Fieber relevant sein, auch wenn sie nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Innerstaatliche Politik (Teil II des vorgeschlagenen Übereinkommens)

10. Die WHO schlug vor, zusätzlich zu den „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ auch „Abschwächungsmaßnahmen“ explizit zu erwähnen, um das gesamte Spektrum der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und im sozialen Bereich zu erfassen, die entscheidend sind, um die Übertragung von Krankheiten am Arbeitsplatz zu verhindern. Das Amt stellt fest, dass in Artikel 4 Buchstabe c neben den „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ nun auch auf „Präventionsmaßnahmen“ eingegangen wird, auch wenn nicht ausdrücklich auf „Abschwächungsmaßnahmen“ verwiesen wird.

Präventions- und Schutzmaßnahmen (Teil III des vorgeschlagenen Übereinkommens und Teil II der vorgeschlagenen Empfehlung)

11. Die WHO wies darauf hin, dass detailliertere Leitvorgaben betreffend spezifische Risikokontrollmaßnahmen für verschiedene Arten von biologischen Risiken, wie z. B. Aerosol erzeugende Laborverfahren, erforderlich seien. Sie merkte zudem an, dass im Text der vorgeschlagenen Instrumente in der Vorlage ILC.113/Bericht IV(3) „Belüftung“ oder „Infektionspräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen“ nicht ausdrücklich erwähnt seien. Darüber hinaus verwies die WHO auf ihr Handbuch zur biologischen Sicherheit in Laboratorien (*Laboratory Biosafety Manual*, 4. Auflage) hin, das einen flexiblen, risiko- und faktenbasierten sowie vor Ort anwendbaren Ansatz für die biologische Sicherheit fördert. Um den Bedenken der WHO Rechnung zu tragen, werden in Absatz 12 Buchstabe b der vorgeschlagenen Empfehlung nun Infektionspräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, Belüftung und risikobasierte Schutzmaßnahmen in Bezug auf die biologische Sicherheit ausdrücklich erwähnt. Die Vorlage ILC.113/Bericht IV(4) enthält auch Verweise auf das *Laboratory Biosafety Manual*, 4. Auflage,

wodurch eine Angleichung an internationale Leitlinien in Bezug auf die Biosicherheit sichergestellt wird.

12. Die WHO schlug weitere Sektoren und Berufe für die Aufnahme in Absatz 9 der vorgeschlagenen Empfehlung vor, wie z. B. Veterinärmedizin, Rohstoffindustrien, Straßen- und Infrastrukturbau, Agrarhandel, Forstwirtschaft und Wildtiere, Ökotourismus, wissenschaftliche Forschung, Arbeit mit in Gefangenschaft lebenden Tieren und Abwasserwirtschaft. Wie in der Vorlage ILC.113/Bericht IV(4) vom Amt angemerkt, dient die Liste der Veranschaulichung und ist nicht erschöpfend. Weitere Sektoren und Berufe wurden wegen fehlender breiter dreigliedriger Unterstützung nicht aufgenommen.
13. Die WHO empfahl ferner, dass die Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen mit den nationalen Notfallvorsorgeplänen für das Gesundheitswesen abgestimmt werden sollten, um die Koordinierung zwischen den Arbeitsschutz- und Gesundheitsbehörden sicherzustellen. Das Amt merkt an, dass diese Pläne in den vorgeschlagenen Texten zwar nicht ausdrücklich erwähnt werden, dass aber in Absatz 8 Buchstabe d der vorgeschlagenen Empfehlung auf „Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den öffentlichen Gesundheitsbehörden“ Bezug genommen wird.
14. Schließlich schlug die WHO vor, dass biologische Gefahren anhand ihres Übertragungswegs und epidemiologischer Merkmale in Risiko- oder Gefahrengruppen eingestuft werden sollten, um geeignete Präventionsmaßnahmen festzulegen. Das Amt stellt fest, dass in Absatz 13 der vorgeschlagenen Empfehlung anerkannt wird, dass die Mitglieder verschiedene Ansätze, einschließlich der Einstufung biologischer Gefahren in Risiko- oder Gefahrengruppen, im Rahmen ihrer Risikokontrollmaßnahmen in Betracht ziehen können.

Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste (Teil IV des vorgeschlagenen Übereinkommens)

15. Die WHO äußerte Bedenken dahingehend, dass die Priorisierung von besonders gefährdeten Sektoren für betriebsärztliche Dienste zu Ungleichgewichten führen könnte. Sie verwies auf die [Resolution WHA60.26 der Weltgesundheitsversammlung](#) (Gesundheit von Arbeitnehmern: Globaler Aktionsplan) und die [Resolution 78/4 der Generalversammlung der Vereinten Nationen \(Politische Erklärung der Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung\)](#), die beide den universellen Zugang zu betriebsärztlichen Diensten fördern. Als Alternative schlug die WHO vor, dass betriebsärztliche Dienste in diesen Sektoren über spezifische Kompetenzen verfügen sollten, etwa in den Bereichen Infektionsprävention und -kontrolle, biologische Sicherheit und Epidemiologie.
16. Das Amt stellt fest, dass das Ziel von Artikel 9 Buchstabe a des vorgeschlagenen Übereinkommens darin besteht, die betriebsärztlichen Dienste schrittweise auf alle Arbeitnehmer auszuweiten, wobei denjenigen in besonders gefährdeten Sektoren und Berufen Vorrang gegeben wird. Im Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, werden „besonders gefährdete Sektoren und Berufe“ nicht ausdrücklich erwähnt, aber in Artikel 3 dieses Übereinkommens wird die Notwendigkeit betont, dass die betriebsärztlichen Dienste angemessen sein und den spezifischen Risiken in den Betrieben entsprechen müssen.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Teil V des vorgeschlagenen Übereinkommens)

17. Die WHO merkte an, dass die Unterscheidung zwischen Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen aufgrund biologischer Gefahren nicht eindeutig ist. Als Beispiel verwies sie auf COVID-19, das

von der WHO als Krankheit eingestuft wird, während es in einigen Rechtsordnungen zum Zwecke der Entschädigung als Arbeitsunfall betrachtet wird.

18. Das Amt stellt fest, dass Artikel 12 des vorgeschlagenen Übereinkommens vorsieht, dass jedes Mitglied gewährleistet, dass jede(r) durch eine berufsbedingte Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursachte(r) Krankheit, Verletzung, Arbeitsunfähigkeit oder Todesfall einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten begründet, wodurch den innerstaatlichen Unterscheidungen bei der Einstufung Rechnung getragen werden kann.

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber (Teil VIII des vorgeschlagenen Übereinkommens und Teil V der vorgeschlagenen Empfehlung)

19. Die WHO wies darauf hin, dass detailliertere Leitvorgaben betreffend die Durchführung von Risikobewertungen und die Festlegung geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen für verschiedene biologische Gefahren erforderlich seien. Sie schlug vor, auf die Risikobewertungsmonographie (*risk assessment monograph*) des *Laboratory Biosafety Manual*, 4. Auflage, zu verweisen, um praktische Orientierungshilfe zu diesem Thema zu geben. Das Amt stellt fest, dass in den vorgeschlagenen Instrumenten nicht ausdrücklich auf diese Veröffentlichung Bezug genommen wird, dass aber in den Absätzen 19 und 20 der vorgeschlagenen Empfehlung den Arbeitgebern empfohlen wird, die Technischen Leitlinien der IAO für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld (*Technical guidelines on biological hazards in the working environment*) und andere, von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Folge angenommene einschlägige Leitvorgaben zu berücksichtigen.
20. Die WHO empfahl, Präventionsmaßnahmen wie Impfungen und Schutz vor Mückenstichen bei den Pflichten der Arbeitgeber ausdrücklich zu erwähnen. Das Amt stellt fest, dass diese im vorgeschlagenen Übereinkommen zwar nicht ausdrücklich genannt werden, in Absatz 21 Buchstabe b der vorgeschlagenen Empfehlung jedoch präzisiert wird, dass Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf der Grundlage einer Risikobewertung zweckentsprechende und angemessene Präventionsmaßnahmen [umfassen sollten], wozu auch gehören könnte, allen Arbeitnehmern unentgeltlich und auf freiwilliger Basis Immunisierung, Chemoprophylaxe und Tests anzubieten“.
21. Darüber hinaus schlug die WHO vor, dass im Anschluss an die COVID-19-Pandemie die Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf die Verhütung der Übertragung von Atemwegserkrankungen thematisiert werden sollten. Auf diese Verantwortlichkeiten wird zwar nicht ausdrücklich Bezug genommen, doch das vorgeschlagene Übereinkommen umfasst die Pflichten der Arbeitgeber in Bezug auf Risikobewertungen (Artikel 16 Buchstabe a), die Aufsicht über die Arbeitsabläufe (Artikel 16 Buchstabe f) sowie Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren, unter Berücksichtigung des Ausbruchs von übertragbaren Krankheiten, die mit den Leitvorgaben der zuständigen Behörden im Einklang stehen (Artikel 18).

Bemerkung der Bau- und Holzarbeiter Internationale zu den vorgeschlagenen Texten

22. Die Bau- und Holzarbeiter Internationale (BHI), die im Namen von 25 Arbeitnehmerverbänden¹ schrieb, machte eine allgemeine Bemerkung, dass die in der Empfehlung aufgeführten

¹ ACEEU, AIJ, BNKMU, BWF, BWTUC, CLU, CMWEU, CTSP, Cuppec-Nepal, DANMUW, HPBOCW, EEICMISSEU, FSBPI, FSP2KI, FSPM, INBCWF, INRLF, KAHUTINDO, NUBCW, RWO, SERBUK, STIEU, TCTU, TEUPM und TKTMS.

besonders gefährdeten Berufe das Baugewerbe, die Baustoffindustrie und die Forstwirtschaft einbeziehen sollten.

23. Das Amt stellt fest, dass Absatz 9 der vorgeschlagenen Empfehlung eine Liste von Sektoren und Berufen, in denen ein hohes Risiko einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren besteht, enthält, die der Veranschaulichung dient, aber nicht erschöpfend ist. Wie im Kommentar des Amtes in Bericht IV(4) dargelegt, wurde nur eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Sektoren aufgenommen, die vom Amt in Bericht IV(3) auf der Grundlage von eingegangenen, aber vom Ausschuss nicht erörterten Änderungsanträgen vorgeschlagen worden waren. Diese Erweiterung wurde von mehreren Regierungen und Arbeitnehmerverbänden unterstützt, wobei einige eine Ergänzung um weitere Sektoren und Berufe vorschlugen, während die Arbeitgeberverbände sich weitgehend gegen jegliche Änderungen aussprachen.